



## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

17. Juli 2025

PayPal begrüßt es, einen Beitrag zur Konsultation über die Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge einbringen zu dürfen. Wir unterstützen die Ziele der Richtlinie, strenge Verbraucherschutzstandards in der EU zu fördern, diese an die digitalen Angebote auf dem Markt anzupassen und die Kreditregulierung weitgehend zu harmonisieren, um ein einheitlicheres Niveau des Verbraucherschutzes und einen einheitlicheren Ansatz für Verbraucherkreditprodukte zu ermöglichen.

Für einen funktionierenden digitalen Finanzmarkt ist es essenziell, gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und nationale Alleingänge über die europäischen Vorgaben hinaus zu vermeiden. Die Regulierung sollte gezielt und risikoorientiert erfolgen. Faktoren wie Laufzeit, Kreditbetrag, Kosten und Gesamtsumme müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, dass der Darlehensgeber bei der Kreditwürdigkeitsprüfung das Ausfallrisiko für die jeweiligen Kreditnehmer berücksichtigt. Nur so können digitale Finanzierungslösungen weiterhin rechtssicher angeboten und genutzt werden. Eine pauschale oder überregulierende Herangehensweise würde erprobte Prozesse unnötig verkomplizieren, den Zugang zu digitalen Angeboten einschränken, Innovation ausbremsen und den Wettbewerb innerhalb des digitalen Ökosystems zulasten aller Beteiligten – von Verbraucherinnen und Verbrauchern über Händler bis hin zu Zahlungsanbietern – negativ beeinflussen.

PayPal ist ein in der EU ansässiges und global tätiges Kreditinstitut, das Kunden in zahlreichen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich Deutschland, betreut. Angesichts des näher rückenden Stichtages der nationalen Anwendung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge freuen wir uns, unsere Erfahrungen und Ansichten mit wichtigen Ansprechpartnern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – und insbesondere mit den deutschen Stellen – zu teilen. PayPal bietet deutschen Verbrauchern und Händlern eine breite Auswahl von Zahlungsdienstleistungen, mit denen sie bequem und sicher in Deutschland und über nationale Grenzen hinweg online bezahlen können. PayPal trägt somit aktiv zur erfolgreichen Umsetzung der EU-Strategie bei, die Möglichkeiten des digitalen Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen für europäische Bürger und Unternehmen voll zu erschließen.

Für Fragen oder ein vertiefendes Gespräch stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

## Zu Artikel 1: Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

### §§492 Absatz 1, 506 Absatz 1 Satz 1 BGB-RefE, Form der Vertragserklärungen in digitalen Verfahren

Wir begrüßen, dass gemäß §§ 492 Abs. 1, 506 Abs. 1 S. 1 BGB-RefE Verbraucherdarlehensverträge und Finanzierungshilfen nicht mehr der Schriftform, sondern nunmehr der Textform i.S.d. § 126b BGB bedürfen. Wir gehen hierbei davon aus, dass alle Erklärungen des Darlehensgebers somit in Textform erfolgen können. Das Schriftformerfordernis ist in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung kein angemessenes Instrument, um Verbraucherrechte zu schützen.

Überdies zeigt der europäische Vergleich, dass in fast allen Mitgliedstaaten der EU, Verbraucherkreditverträge auch ohne Schriftformerfordernis einen angemessenen Schutz des Verbrauchers herbeiführen. Die Aufgabe des Schriftformerfordernisses unterstützt somit auch das Ziel der Verbraucherkreditrichtlinie, eine möglichst weitgehende Harmonisierung in diesem Bereich herbeizuführen. Hinzu kommt, dass der Verbraucher vorab gut über die Kreditinstrumente informiert wurde und diese jederzeit ohne zusätzliche Kosten kündigen kann.

### §492a Absatz 1a BGB-RefE, Zulässige Kopplungsgeschäfte an die fehlende wirtschaftliche Mehrbelastung des Verbrauchers knüpfen

Das verschärfte Verbot von Kopplungsgeschäften versucht zu Recht zu verhindern, dass Verbraucher beim Abschluss eines Darlehensvertrags zusätzlich mit weiteren Finanzprodukten oder -dienstleistungen belastet werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings scheint die vorgesehene Ausnahme in § 492a Abs. 1a BGB-RefE zu eng gefasst.

Diese sieht vor, dass ein Kopplungsgeschäft zulässig ist, „wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer ein Zahlungs- oder ein Sparkonto eröffnet oder führt, dessen einziger Zweck die Ansammlung von Kapital ist, um das Allgemein-Verbraucherdarlehen zurückzuzahlen oder zu bedienen, die erforderlichen Mittel für die Gewährung des Darlehens bereitzustellen...“

Kern dieses Ausnahmetatbestands sollte es sein, dass der Verbraucher für die Eröffnung oder Führung des Zahlungs- oder Sparkontos nicht mit zusätzlichen Gebühren oder Kosten belastet wird. Es dürfte insoweit irrelevant sein, ob der Zweck des Zahlungs- oder Sparkontos auf die genannten Zwecke beschränkt ist oder ggf. auch noch darüber hinaus gehen kann. Wir regen daher die Streichung des Wortes „einziger“ an sowie folgende Klarstellung:

„...dessen Zweck **insbesondere** die Ansammlung von Kapital [...] und die Eröffnung oder Führung des Sparkontos nicht mit Kosten oder Gebühren des Verbrauchers verbunden ist.“

### §505b BGB-RefE, Risikobasierte Proportionalität der Informationsanforderungen für die Kreditwürdigkeitsprüfung sicherstellen

Wir begrüßen die Einführung eines Proportionalitätsgrundsatzes in § 505b Abs. 2 BGB-RefE, der vorsieht, dass die Einholung von Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Laufzeit, Höhe und den Risiken des Darlehens für die Darlehensnehmer stehen müssen.

# PayPal

Nach unserem Verständnis unterstreicht der Referentenentwurf auch, dass die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes einer in jedem Einzelfall verpflichtenden Erhebung von Angaben zu Einkommen und Ausgaben entgegensteht. So können neben Informationen zu Ein- und Ausgaben auch andere Quellen, beispielsweise interne Informationen zur Zahlungshistorie, wie bei ‚Buy Now Pay Later‘ (BNPL) oder dem Rechnungskauf üblich, die Anforderungen erfüllen, ohne sensibelste Daten schon bei Kleinstkrediten teilen zu müssen. Die zu erhebenden Informationen für die Kreditwürdigkeits- und Erschwinglichkeitsprüfung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Höhe und dem Risiko des jeweiligen Kredites stehen, um die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensparsamkeit bei der Umsetzung der Richtlinie zu beachten. Es wäre nicht zielführend, Händler und Zahlungsdienstleister einerseits zur Datensparsamkeit zu verpflichten und andererseits umfangreiche, sensible Einkommensdaten zur Bonitätsprüfung zu verlangen, insbesondere nicht für Kredite mit kurzer Laufzeit und geringer Summe.

Eine entgegenstehende Auslegung würde schon daher zu einem Widerspruch führen, weil ein für 50 Tage gewährter unentgeltlicher Zahlungsaufschub in Zukunft ohne jegliche Kreditwürdigkeitsprüfung zulässig zu sein scheint, wenn von KMUs gewährt. Es erscheint insoweit nicht verhältnismäßig, wenn bei Nicht-KMUs schon bei einem Zahlungsaufschub von über 14 Tagen eine umfassende Datenerhebung für die Kreditwürdigkeits- und Erschwinglichkeitsprüfung gefordert werden sollte.

Dem Darlehensgeber steht ein Ermessensspielraum bei der Auswahl und Beurteilung der für die Entscheidung zu erhebenden Daten zu. Hierbei sollte der Darlehensgeber Einkommen und Ausgaben nur dann in die Kreditwürdigkeits- und Erschwinglichkeitsprüfung einbeziehen, falls er die Erteilung des Kredits als risikobehaftet einstuft (z.B. bei Kleinkrediten mit einer Laufzeit von bis zu 50 Tagen ist das Ausfallrisiko sehr gering. Jedenfalls unterhalb dieser Laufzeit sollten deshalb keine Einkommens- und Ausgabenangaben erforderlich sein.).

Darüber hinaus sollte sich der Darlehensgeber bei der Ausübung seines Ermessens zur Datenerhebung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers an der Ausfallrate seiner Kunden für das jeweilige Finanzprodukt orientieren. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass unserer Erfahrung nach selbst höhere Kredite nicht zu wesentlich höheren Ausfallrisiken oder -raten führen, da wir das Erschwinglichkeitsrisiko bereits effektiv steuern.

Der im Referentenentwurf enthaltene Proportionalitätsgrundsatz ist demnach inhaltlich richtig, bedarf jedoch einer klaren gesetzlichen und sprachlichen Ausgestaltung. Entscheidend ist, dass er gegenüber einer pauschalen Pflicht zur Datenerhebung vorrangig wirkt.

Die Forderung nach einer „eingehenden“ Kreditwürdigkeitsprüfung für jede Form des Verbraucherkredits erscheint daher unverhältnismäßig. Das tatsächliche Risiko der Überschuldung ist bei solchen kurzzeitigen Kleinstkrediten, die mit marktüblichem Zins oder gar zins- und gebührenfrei angeboten werden, gering, da sie primär dazu dienen, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bequeme Zahlungsfrist zu ermöglichen.

Des Weiteren sollten die neuen Regelungen zu § 505b Abs. 2-RefE nicht zu einer unbeabsichtigten Einschränkung der zu nutzenden Daten führen. Die im Referentenentwurf verwendete Formulierung sollte insoweit klargestellt werden, als sie auch eine mit Zustimmung des Verbrauchers (oder auf anderer rechtlicher Grundlage entsprechend Art. 9 Abs. 2 a DGVO) erfolgte Datenerhebung für zulässig erklärt.

## Zu Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches

### Art. 247 § 2 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-RefE, Modernisierung der Schriftformerfordernisse entsprechend der digitalen Realität

Vorvertragliche Informationen sind wichtige Instrumente, um Kundinnen und Kunden vor unüberschaubaren Zahlungsverpflichtungen und Gebühren zu schützen. Deshalb ist es umso wichtiger, diese den Verbraucherinnen und Verbrauchern in geeigneter Form und ohne Medienbrüche zur Verfügung zu stellen, um digitale Vertragsabschlüsse nicht zu erschweren.

Wir unterstützen die im Referentenentwurf vorgesehene Bereitstellung in Textform und die Abschaffung des Schriftformerfordernisses im Verbraucherkreditrecht ausdrücklich. Im Hinblick auf die Formanforderungen verschiedener (auch vorvertraglicher) Informationspflichten (bspw. in Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB-RefE) gehen wir davon aus, dass die Wahl der Form auch implizit über die Wahl eines elektronischen Vertriebskanals erfolgen kann. Es ist nämlich davon auszugehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die digital bestellen, auch eine digitale Kommunikation bevorzugen.

## Zu Artikel 6: Änderung der Gewerbeordnung

### §34k GewO-RefE, Richtlinienkonforme Auslegung des Vermittlerbegriffs sicherstellen

Mit § 34k GewO-RefE wird ein neuer Erlaubnistaatbestand für gewerbliche Darlehensvermittler geschaffen. Die Definition der Vermittlungstätigkeit orientiert sich grundsätzlich an Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2225. In den Erläuterungen zum Referentenentwurf wird jedoch eine Auslegung gewählt, wonach bereits wirtschaftliche Vorteile unabhängig von einer vertraglich vereinbarten oder unmittelbar gezahlten Vergütung als Vergütung im Sinne der Richtlinie gelten können.

Diese weite Interpretation, die mangels anderweitiger Definition des Begriffs „Darlehensvermittler“ insbesondere auch für die Auslegung der Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch herangezogen werden könnte, birgt das Risiko, auch solche Marktteilnehmer als Darlehensvermittler zu qualifizieren, die lediglich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit den Zugang zu standardisierten Kreditangeboten Dritter, etwa im Rahmen von BNPL-Modellen, ermöglichen, ohne selbst eine Kreditvergabe oder individuelle Beratung vorzunehmen. Damit könnten auch sehr viele kleine Händler von dem erweiterten Pflichtenkatalog betroffen werden, welchen die neuen gesetzlichen Vorschriften mit sich bringen, obwohl der „Vermittlung“ von Darlehen allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zukommt und sie nicht gezielt für ihre Tätigkeit vergütet werden. Der damit verbundene bürokratische Aufwand für zahlreiche kleine Händler sowie deren Belastung mit zusätzlichen Kosten dürfte kaum beabsichtigt sein.

Von einer erweiterten Anwendung der Erlaubnispflicht könnten größere Händler betroffen sein, die nicht unter die KMU-Ausnahme nach § 34k Abs. 1 S. 4 GewO-RefE fallen, und dadurch mit zusätzlichen Pflichten und Bürokratie belastet werden, obwohl sie nicht als eigentliche Kreditvermittler agieren.

# PayPal

Wir sprechen uns daher für eine richtlinienkonforme Auslegung des Vermittlerbegriffs aus, wie sie in Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie vorgesehen ist. Ziel muss es sein, regulatorische Klarheit zu schaffen und eine unverhältnismäßige Belastung von Marktteilnehmern zu vermeiden, die wirtschaftlich nicht als Vermittler im klassischen Sinne tätig sind.